

Stellungnahme der GRÜNEN MUTTENZ zur Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie zur Ausarbeitung der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Wir sind mit der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie der Ausarbeitung der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement im grossen Ganzen einverstanden. Sicher ist es in Anbetracht der finanziellen Lasten die auf die Gemeinde zukommen verständlich, wenn Möglichkeiten zu Einsparungen gesucht werden.

Über die Härtefallregelung sind wir sehr froh, § 5 Abs. 2 und hoffen, dass diese auch unbürokratisch angewendet werden wird. Wir fänden es bemühend, wenn die Hinterbliebenen eines mittellos Verstorbenen im Zustand der Trauer für eine würdige Bestattung kämpfen müssten.

Nicht einverstanden sind wir mit den § 10 **Bestattungsfrist** und 11 **Überführung und Aufbahrung**. Hier werden unseres Erachtens willkürlich Fristen gesetzt, die so in keinem Gesetz zu finden sind. Sie werden von vielen so gehandhabt, aber lange nicht von allen und engen die Selbstbestimmung in einem wichtigen Lebensabschnitt zu stark ein. Dies ist eher nicht Sache eines Reglements auf Gemeindeebene.

§ 10: Sargbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel innert einer Woche nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

GRÜNE: Wie kann eine Bestattung, bei der viele Angehörige von auswärts erwartet werden innerhalb dieser kurzen Frist organisiert werden? Schon bis die Todesanzeigen bei den Angehörigen eintreffen vergehen in der Regel 2 -3 Tage. Die gesetzte Frist ist unseres Erachtens zu kurz für gewisse Fälle.

§11: Verstorbene werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

GRÜNE: Früher war es üblich, Verstorbene zuhause zu behalten und so allen, die das wollten, die Möglichkeit zu geben Abschied zu nehmen. Auch heute gibt es Familien, die ihre Verstorbenen länger zuhause behalten wollen, um in Ruhe und im von ihnen bestimmten/gewünschten Rahmen Abschied zu nehmen. Wir machen beliebt, dass dieser § nochmals diskutiert und anders formuliert wird.